

Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von Infoständen im Stadtgebiet Eggenfelden

(Infostand-Sondernutzungsrichtlinien)

Beschluss des Stadtrats der Stadt Eggenfelden
vom 12.09.2023

Präambel

Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Stadt Eggenfelden wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich und nutzbar ist.

Mit diesen Richtlinien wird das Ziel verfolgt, unter besonderer Berücksichtigung städtebaulicher und gestalterischer Belange einerseits eine Überbeanspruchung mit Infoständen und der damit verbundenen qualitativen Abwertung des öffentlichen Raums entgegenzuwirken, andererseits die gemeinverträgliche Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze auch für unterschiedlichste Interessen zu ermöglichen.

Diese Richtlinien dienen der Verwaltung als Leitfaden für die pflichtgemäße Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Infostände. Sie dienen der Verwaltungsvereinfachung und ermöglichen eine rasche, nachvollziehbare und einheitliche Behandlung von Anträgen für die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Infostände in Anlehnung zur bestehenden Sondernutzungssatzung der Stadt Eggenfelden. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Richtlinien gelten auf allen in der Straßenbaulast der Stadt Eggenfelden stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß Art. 1 BayStrWG und § 1 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Eggenfelden.
- 1.2. Diese Richtlinien nehmen Bezug auf die jeweils gültige Fassung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Eggenfelden sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Eggenfelden.

2. Zulassungsbedingungen für Infostände

- 2.1. Die Gesamtfläche von insgesamt 6 m² darf nicht überschritten werden. Lässt die Größe des Infostandes eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten, kann die Fläche beschränkt werden.
- 2.2. Die im Zusammenhang mit dem Infostand stehenden Tätigkeiten (z. B. Verteilen von Informationsmaterial, Anbahnen oder Durchführen von Informationsgesprächen) sind auf die erlaubte Fläche beschränkt; das Ansprechen außerhalb dieser Fläche darf nicht in aggressiver Form erfolgen oder der Einleitung von Verkaufsgesprächen dienen.
- 2.3. Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.4. Die Erlaubnis wird längstens für vier Stunden je Kalendertag erteilt.
- 2.5. Zufahrtserlaubnisse werden nicht erteilt.
- 2.6. Das Aufstellen von Pavillons (ohne Seitenwände) kann erlaubt werden.
- 2.7. Veranstalterinnen und Veranstalter – einschließlich der ihnen zuzurechnenden Einzelpersonen und Gruppierungen unabhängig davon, ob diese einen eigenen Rechtsstatus haben – können grundsätzlich nur einen Infostand je Kalendertag betreiben.
- 2.8. Sechs Wochen vor Wahlen werden Infostände zunächst nur an die zu den Wahlen zugelassenen Parteien vergeben. Hierbei findet der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit im Sinne des § 5 Abs. 1 Parteiengesetz Anwendung.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat der Stadt Eggenfelden am 12.09.2023 beschlossen.

Sie treten am 15.09.2023 in Kraft.

84307 Eggenfelden, 13.09.2023
Stadt Eggenfelden

Martin Biber
1. Bürgermeister

Die Richtlinien wurden am 13.09.2023 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafeln hingewiesen.
Der Anschlag wurde am 14.09.2023 angeheftet und am 02.10.2023 wieder entfernt.

Eggenfelden, 13.09.2023

Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister